jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/19 85/06/0210

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1987

Index

Baurecht - Slbg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs3

Rechtssatz

Ein Bescheid kann nur durch einen Bescheid, nicht jedoch durch eine schriftliche Information an einen Verfahrensbeteiligten aufgehoben werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985060210.X02

Im RIS seit

25.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at